

Eigentümer/Gesuchs	steller:			
Strasseneigentümer:				
Gesuchsteller:				
Bauherr/Werke:	Tel.			
Bauleitung:		Tel:		
Unternehmer:	Tel:			
Beschreibung der Ba	auarbeiten:			
Strasse/Nr./Gebiet:				
Zweck der Arbeiten:				
Länge in Fahrbahn:				
Baubeginn:		Voraussichtliche Bauzeit:		
Durchfahrtsbreite:				
Sperrung Fahrverkehr:	□ ja □ nein			
Sperrung Fussgänge	er: □ ja □ nein			
Instandstellungsarbe	eiten:			
	Sorte:	Stärke in mm:		
Fundationsschicht:				
Belagstragschicht:				
Verschliessschicht:				
Bemerkungen:				
		Beilagen: - Situationsplan		
Ort und Datum:		- Situationsplan		
Ort und Datum:		- Situationsplan		

BEWILLIGUNGSAUFLAGEN AUF DER RÜCKSEITE

Bewilligung

□ Dem	Gesuchsteller	wird das Gesu	ich nicht bewil	ligt.	

□ Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung für die Ausführung der vorstehenden Bauarbeiten unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 1. Die Ausführungsvorschriften für Strassenaufbrüche vom 7. Januar 2019 sind einzuhalten.
- 2. Für die Ausführung der Grabarbeiten gelten die Normen VSS SN 640 535c / 640 538 / 640 583 / 640 585 / 640 588 / 640 886, SIA 190, Vorschriften SUVA. Diese Normen gehen anders lautenden Werkvertragsbestimmungen ausdrücklich vor.
- 3. Vor Ausführung der Belagsarbeiten sind mit der Gemeindeverwaltung die genauen Instandstellungsflächen abzugrenzen. **Vor Baubeginn** ist mit dem Unterhaltsdienst, Alexander Riner (Telefon 079 582 62 91), Kontakt aufzunehmen. Seine Anweisungen bilden einen integralen Bestandteil dieser Bewilligung.
- 4. Vor Schliessung der Graben muss das Ingenieurbüro zur Einmessung der Leitungsführung beigezogen werden. Dieses ist frühzeitig zu informieren.
- 5. Während der gesamten Bauzeit ist auf die sich in der Nähe befindliche Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Für die Benützung (Parkierung, etc.) von nachbarlichen Grundstücken ist vorgängig Rücksprache mit den betroffenen Grundeigentümern zu nehmen.
- 6. Allfällige Schäden, welche durch die Grabarbeiten oder an Nachbargrundstücken entstehen, gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 7. Im Zusammenhang mit den Grabarbeiten sind folgende Organe zuständig, welche durch den Gesuchsteller beigezogen werden müssen:

Amtliche Katasterkopie	Brem Geomatik Ziegeleistrasse 12 5070 Frick	Tel. 062 552 98 70 geometer@brem-geomatik.ch
Wasser / Kanalisa- tion (Werkleitun- gen)	Gemeindeverwaltung Oeschgen Mitteldorfstrasse 60 5072 Oeschgen	Tel. 062 865 60 20 gemeindekanzlei@oeschgen.ch
Elektrizität	AEW ENERGIE AG Riburgerstrasse 5 4310 Rheinfelden	Tel. 061 836 35 11 Fax 061 836 35 12 www.aew.ch
Elektrizität (Werkleitungspläne)	AEW ENERGIE AG Obere Vorstadt 40 5000 Aarau	Tel. 062 834 21 11 Fax 062 834 21 12 info@aew.ch; www.aew.ch
Gasversorgung	IWB Margarethenstrasse 40 4002 Basel	Tel. 061 275 51 11 Fax 061 275 51 80 www.iwb.ch
Telefon	Swisscom Fixnet AG Fixnet Wholesale Network Operations, Access Networks Area Center, Administration Olten Swisscom Gasse 2, Postfach 4601 Olten	Tel. 062 286 15 95 Fax 062 286 23 34 www.swisscom.com/maponline
TV	Sunrise UPC GmbH Belpstrasse 36 3007 Bern	Tel. 058 388 31 01 leitungskataster.west@upc.ch

zusätzliche Auflagen zu den Ausführungsbestimmungen

	Zwei Jahre nach dem Einbau der Beläge ist mit der Bauverwaltung eine definitive Endabnahme der Werklöcher durchzuführen. Allfällige Absenkungen oder andere Qualitätsmängel, die anlässlich dieser Begehung festgestellt werden, müssen zu Lasten des Gesuchstellers fachgerecht behoben werden.					
	Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten (VSS, SUVA) sind strikte einzuhalten. Sie genen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.					
	Die Signalisation muss mit der Polizei Oberes Fricktal, Tel. 062 865 11 33, abgesprochen werden. Eine minimale Durchfahrtsbreite von 3.50 m muss jederzeit sichergestellt sein.					
	ewilligungsgebühr 4 Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 13. Juni 2014).					
Die Bewilligungs-/Nutzungsgebühr wird auf CHF 3.00 pro m2 und Monat). Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers. Die Verrechnung erfolgt nach Abschluss Benutzung öffentlicher Grund.						
Dieser Betrag ist innert 30 Tagen seit Zustellung an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Oeschgen zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt separat.						
R	echtsmittelbelehrung					
Erklären Betroffene, dass sie mit diesem Entscheid der Verwaltung nicht einverstanden sind, so gilt dieser als aufgehoben und es entscheidet der Gemeinderat. Die schriftliche Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung dem Gemeinderat einzureichen (vgl. dazu § 39 Abs. 2 des Aargauer Gemeindegesetzes, SAR 171.100).						
Oeschgen, Gemeindekanzlei Oeschgen						
	Svenja Schmid, Gemeindeschreiberin					
Ko	opie durch die Bauverwaltung an:					
	(Bewilligungsnehmer per Post, Einschreiben)					
	Gemeinderat					
W 	□ Feuerwehrkommando, info@fricco.ch) □ Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144, snz144@ag.ch)					
	Wenn Postauto-Route betroffen: ☐ Postauto Aargau AG, Bahnhofstrasse, Postfach 61, 5001 Aarau, nord@postauto.ch)					